

6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Barsinghausen

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Barsinghausen wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung der zur Straße gehörenden Straßenentwässerungsanlagen, bestehend aus u.a. Rinnen, Sinkkästen, Straßeneinläufen einschließlich der Verbindung bis zur Anschlussleitung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung, sind vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu tragen.“
2. In § 13 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück im Sinne dieses Absatzes gelten auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
„Die Abwassergebühr bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	1,87 €/m ³ ,
2. Niederschlagswasserbeseitigung	
a) für die Grundstücksentwässerung	0,44 €/m ²
b) für die Straßenoberflächenentwässerung	0,28 €/m ²

“
4. In § 16 Abs. 1 wird folgender S. 3 eingefügt:
„Gebührenpflichtig für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger.“

II.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Lahmann

2 . Veröffentlicht in der am